



Kleine Anfrage

des Abg. Busack (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Wirtschaft und Verkehr —

Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

— EG-Drk. Nr. 9427/79 —

1. Ist die Drucksache 8/3358 des Deutschen Bundestages über „Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte — EG-Drk. Nr. 9427/79“ im Bundesrat beraten worden?

Nein.

2. Was sind die wesentlichen Ziele und Regelungen dieser „Änderungen“ und wo weichen diese von den bisher in der Bundesrepublik gültigen Vorschriften ab?

Kernpunkt des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist die verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten. Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen, umfaßt jedoch die Erzeugerhaftung für sog. „Entwicklungsrisiken“. Alle am Produktionsprozeß beteiligten Hersteller haften gesamtschuldnerisch, sofern ihr End- oder Teilprodukt oder der von ihnen gelieferte Grundstoff fehlerhaft war. Der Lieferant haftet als Hersteller, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. Bei Einfuhr in die Gemeinschaft soll der Importeur als Hersteller behandelt werden, also haften.

Begrenzungen der Haftung ergeben sich

- für den Hersteller bei Sachschäden, wenn die Sache nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit hergestellt worden ist,
- durch den Ausschluß landwirtschaftlicher Naturprodukte, handwerklicher oder künstlerischer Produkte aus der allgemeinen Produkthaftung sowie
- hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Haftung des Herstellers (10 Jahre) und
- sowohl bei Körperschäden wie Sachschäden hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen.

Diese Begrenzungsvorschläge sollen die Risiken für die Unternehmer kalkulierbar machen.

Hinsichtlich der Ziele und Regelungen im Einzelnen wird auf die in der EG-Drk. Nr. 9424/79 enthaltene Begründung verwiesen.

Die wesentliche Abweichung gegenüber den bisher in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften liegt in der Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung und hier insbesondere der Haftung für nicht vorhersehbare Entwicklungsschäden. Diese besteht bisher nur im Arzneimittelrecht (§ 84 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976, BGBl. I S. 2448).

3. Welche Regelungen waren im Bundesrat strittig, und welche Haltung hat die Landesregierung dabei jeweils eingenommen?

Entfällt.